



HB9ZG

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure
Sektion Zug

Für einfache Antennen ist keine Baubewilligung mehr erforderlich!

Antennenartikel ab 1. Januar 2024 in Kraft

Wie uns Willi Vollenweider HB9AMC, Präsident der USKA und Mitglied der Sektion Zug, informiert, ist der Antennenartikel nun in der revidierten Verordnung zum Planungs- und Baugesetz per 1.1.2024 implementiert. Das bedeutet, dass die Funkamateure des Kanton Zugs nun einfache Antennen ohne Baubewilligung erstellen und betreiben dürfen. Es ist lediglich eine Bauanzeige einzureichen, unverändert mit NISV-Nachweis.

Hier der Auszug:

https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/721.111/versions/2495

BGS 721.111 - Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)

§ 44 Baubewilligungsfreie Vorhaben

1 Unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen bedürfen zusätzlich zu den obgenannten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen folgende Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige:

j) * dem Amateurfunkdienst dienende einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten.

Das ist eine ausgesprochene Leistung der Funkamateure, dass Amateurfunk nun im Fernmeldegesetz und in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) des Kantons Zug genannt ist und dass uns Funkamateuren dadurch solche Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ein sehr grosser Dank an Willi Vollenweider, HB9AMC, Präsident der USKA-Dachorganisation und Mitglied der USKA Sektion Zug für die Initiative und das grossartige strategische Vorgehen. Auch vielen Dank den mitarbeitenden OM, Urs HB9BUI und René HB3YKW für die politische Mitarbeit im Kanton Zug. Willi sieht auch den Zuger Notfunk als stark unterstützenden Teil zum Erreichen dieser Position.

Der zweite Absatz im Fernmeldegesetz, welcher das Ersetzen von bestehenden Antennen ohne erneutes Bewilligungsverfahren regelt, ist schon länger in Kraft:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/2187_2187_2187/de

Fernmeldegesetz (FMG)

vom 30. April 1997 (Stand am 1. Juli 2021)

Art. 37 a Amateurfunk 134

1 Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.

2 Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

Dank dem Antennenartikel können sich die Zuger Notfunker nun besser einrichten, um von zu Hause mit der eigenen Station zur Verfügung zu stehen in einem Notfall. Bestimmt wird nun der eine oder andere Funkamateur nun aktiv und baut sich zu Hause eine Station auf oder ergänzt seine Station. Die USKA Sektion Zug steht zur Verfügung für weitere Info und unterstützt gerne bei der Projektierung und Umsetzung Eurer Antennenprojekte!



HB9ZG

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure
Sektion Zug

Bauanzeige und NISV-Nachweis

Bauanzeige, was ist das?

Deine Gemeinde stellt ein Formular zur Verfügung, welches Du ausfüllen musst. Hier als Beispiel die Gemeinde Hünenberg <https://www.ortsplanung.ch/hunenberg/baohunenberg/hunforhintergrund/hintergrundforhun.html>

NISV-Nachweis

Zur Emissions-Berechnung findest Du von der USKA Informationen <https://www.uska.ch/en/dienstleistungen/antennen/projekt-antennenbau/>. Das ganze ist aber nicht so kompliziert, wie es am Anfang aussieht. Für weitere Fragen stehen Dir Deine Kollegen in Deiner Sektion zur Verfügung.

15.12.2023, hb9pjt